Gesellschaftsvertrag

der

EVB Netze GmbH

§1
Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma **EVB Netze GmbH.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Eisenach.

§2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit der Gesellschaft als Netzbetreiber gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG} im Hinblick auf die Verteilungsanlagen für Strom und Erdgas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG}, zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleich- artigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen so- wie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§5
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 6.600.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen sechshunderttausend) und ist in voller Höhe eingezahlt.

§6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,

2. die Gesellschafterversammlung.

§7
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

(2) Die Geschäftsführung hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Übrigen obliegt der Geschäftsführung die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

(3) Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG. Danach sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energie-

anlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von den Gesellschaftern genehmigten Finanzplanes oder gleichwertiger Instrumente halten.

(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

(6) Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

(7) Auf Verlangen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters ist die Geschäftsführung verpflichtet, an den Besprechungen über Beschlussgegenstände teilzunehmen, die die Gesellschaft betreffen.

§8
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich (Textform genügt) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der erforderlichen Unterlagen einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, in dringenden Fällen mindestens drei Tage.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(4) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unter zeichnen ist.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet bzw. hat ihre Zustimmung zu Ge-

schäften der Geschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Absätze zu geben, soweit nicht die gesetzlichen Vorgaben des EnWG entgegenstehen.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

a) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,

b) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern,

c) die Feststellung des Jahresabschlusses,

d) die Verwendung des Ergebnisses,

e) die Wahl des Abschlussprüfers,

f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,

g) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft,

h) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens,

i) Verabschiedung und ggf. Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 10 dieses Vertrages).

(4) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung
der Gesellschafterversammlung:

a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen und Interessengemeinschaftsverträgen, Pacht und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung,

b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- oder vergleichbaren Gattungsverträgen;

c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AKtG bzw. deren Gesellschaftern, sofern im Einzelfall einer in der GO der GF festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

d) Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, sofern diese nicht bereits im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird

e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

•

f) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

g) Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

h) Erteilung und Widerruf von Prokuren,

i) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsmitteln, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

j) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

k) Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hinsichtlich einer finanziellen Verpflichtung für die Gesellschaft, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben ist.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Paragraphen die Vorgaben des EnWG zu beachten. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass die Geschäftsführung ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte der Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb) besitzt und diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen der Eisenacher Versorgungs-

Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb) ausüben kann. Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach diesem Paragraphen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

§ 10
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt - unter Beachtung der Regelungen des EnWG und in dem zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlichen Umfang - so rechtzeitig einen erläuternden Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung zum Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem

- Investitionsplan,
- Personalplan,
- Bilanzplan,
- Ergebnisplan,
- Finanzplan.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Die Geschäftsführung erstellt des Weiteren zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan eine Mittelfristplanung mit den unter Abs. 1 genannten Teilplänen über einen Zeitraum von weiteren vier Jahren und gibt diese der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis.

§ 11
Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Abweichend hiervon gilt dies für die Erweiterung des Lageberichts um eine nicht

finanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) nur, wenn die EVB Netze hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 HGrG zu umfassen.

§ 12
Einsichts- und Auskunftsrechte

(1) Bei Auskunftsverlangen bzw. Einsichtsnahmen in die Bücher der Gesellschaft durch den Gesellschafter sind die gesetzlichen Vorgaben des EnWG zu beachten.

(2) Das Einsichtsrecht nach § 54 HGrG wird eingeräumt.

§ 13
Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 14
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

***